

Kritik am seit dem 1.2.2011 in Niedersachsen geltenden Versammlungsgesetz (im speziellen an §3)

Es bestehen auch am nunmehr in Kraft getretenen Versammlungsgesetz Zweifel an seiner Verfassungsmäßigkeit.

§ 3 Absatz 3 NVersG:

„Es ist verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder sonst in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln.“

Insbesondere fällt hier ins Auge, dass das Uniformierungsverbot nicht nur **zu unbestimmt** scheint („sonst in einer Art und Weise“), sondern auch, dass es durch eine bloß als redaktionelle Änderung scheinende, aber weitreichende Folgen mit sich bringende Umgestaltung im Kontext der Friedlichkeit der Versammlung zu finden ist, genauer: *„Zudem wird das bislang eigenständig in § 3 VersG geregelte Uniformverbot als **Unterfall** des unfriedlichen Verhaltens aufgenommen [...]“* [Landtag Nds Drs. 16/2075, S. 24]

I. Unbestimmtheit

Das Uniformierungsverbot bestand zwar schon nach dem Bundesversammlungsgesetz, aber zum einen nur als *Verbot* der Uniformierung ohne Auswirkungen auf den (un)friedlichen Charakter der Versammlung und zum anderen in einer *anderen Formulierung*. § 3 I (Bundes)VersG lautet wie folgt: *„Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder **gleichartige Kleidungsstücke** als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.“*

Die neue Formulierung scheint hingegen uferlos und damit gegebenenfalls als Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot, das eine Anforderung an die Rechtmäßigkeit eines Gesetzes ist.

Zwar zwingt *„[d]as rechtsstaatliche Gebot hinreichender Bestimmtheit der Gesetze [...] den Gesetzgeber nicht, Gesetzestatbestände stets mit genau erfaßbaren Maßstäben zu umschreiben.“* Allerdings ist er *„gehalten, seine Regelungen so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist (BVerfGE 49, 168 (181)). Bei der Frage, welche Bestimmtheitsanforderungen im einzelnen erfüllt sein müssen, ist auch die Intensität der Einwirkungen auf die von der Regelung Betroffenen zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 49, 89 (133)): **Die Rechtsunterworfenen müssen in zumutbarer Weise feststellen können, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die in der Rechtsnorm ausgesprochene Rechtsfolge vorliegen (BVerfGE 37, 132 (142)).“*** [BVerfGE 59, 104 ff.]

Können die sog. Rechtsunterworfenen dies beim Uniformierungsverbot?

Nach dem Bundesversammlungsgesetz war eindeutig: Es ging um Kleidungsstücke im weitesten Sinne. Im Zweifel fiel von Socken über Mützen hin zu Schnürsenkeln alles darunter.

Zur Frage, was denn unter Uniformierung zu verstehen sei, führt der Gesetzentwurf zunächst aus, die Passage „[...] stellt darüber hinaus klar, dass es ebenfalls dem Friedlichkeitsgebot widerspricht, wenn durch die Zurschaustellung von Gewaltbereitschaft eine Herbeiführung von Einschüchterung erfolgt. [...] [Anm: zur Kritik daran siehe auch unter II.] Dies gilt sowohl für Teilnehmerinnen und Teilnehmer rechtsextremistischer Versammlungen, die mit einheitlicher Kleidung (**Bomberjacken**, **Springerstiefel mit gleichfarbigen Schnürsenkeln**), **Marschtritt**, **Trommelschlagen** und schwarzen Fahnen an die Tradition der Aufmärsche von SA-Verbänden zum Ende der Weimarer Republik anknüpfen.“

[Landtag Nds. Drs. 16/ 2075, S. 25]

Er wiederholt sich auf derselben Seite und erweitert den Kreis der betroffenen Verhaltensweisen noch: „Zu den Verhaltensweisen, die den Eindruck einschüchternder Militanz und Gewaltbereitschaft erwecken können, zählen insbesondere Trommelschlagen, Marschieren in Formation oder im Gleichschritt sowie das Mitführen und Verwenden von Fahnen, Fackeln oder Abzeichen. Auch hier ist aber zu beachten, dass etwa das Mitführen von Trommeln, Fahnen und anderen Hilfsmitteln zur Wirksamkeitssteigerung der Versammlung **grundsätzlich erlaubt** bleibt und nur dann unter das Unfriedlichkeitsverbot fällt, wenn ein Gesamteindruck entsteht, der Gewalt- und Kampfbereitschaft vermittelt und andere einschüchtert.“

Hingegen heißt es auf S. 26: „Ebenfalls nicht untersagt ist es, wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer lediglich in gleicher oder ähnlicher (Zivil-)Kleidung auftreten.“

Ebenfalls auf S. 26 kann man lesen, was unter Uniform zu verstehen ist: „Uniform ist eine gleichartige Bekleidung, die nach Form, Farbe, Schnitt und sonstiger Aufmachung - wie Besonderheiten von Besatz, Knöpfen und ähnlichem - als Einheitskleidung insbesondere von Soldatinnen oder Soldaten und anderen Angehörigen staatlicher Institutionen (z. B. Polizei oder Zoll) sowie zum Teil auf arbeitsrechtlichen Vorschriften oder bloßer Konvention beruhende Einheitskleidung bestimmter Berufsgruppen (z. B. Wachpersonal oder Feuerwehr) von der allgemein üblichen Kleidung abweicht.“

Widerspricht sich der Entwurf damit nicht selbst, wenn er zuvor auf S. 25 auf „Rechtsextremisten“ in einheitlicher Kleidung, den Bomberjacken, abstellt und eine Seite später versucht, Uniformen zu definieren, indem er auf einen staatsnahen (Polizei, Feuerwehr) bzw. militärischen Eindruck (Soldat) abstellt? Ist die sog. „Bomberjacke“ aufgrund ihrer mittlerweile weltweiten Verbreitung nicht gerade ein „ziviles Kleidungsstück“?

Und wenn dem nicht so ist: Müsste man dann bei einer Versammlung, bei der ein Großteil der Teilnehmer die mittlerweile in Mode geratenen sog. „Camouflage“-Hosen und gegebenenfalls auch Oberteile trägt, auch von einer Uniformierung ausgehen?

Und vor allem: Kann man daher davon sprechen, dass diese Norm für den Rechtsunterworfenen aus sich heraus verständlich ist, vor dem Hintergrund, dass die Norm nunmehr noch die Klausel „oder sonst in einer Art und Weise aufzutreten“ enthält?

Man könnte jetzt darauf verweisen, dass dies als taugliche Generalklausel zu sehen ist, wenn die Bedeutung durch Auslegung zumindest konkretisierbar ist.

Das ist sie allerdings in mehrfacher Hinsicht nicht:

1. Zum einen ist der Versuch, hier mit der grammatikalischen Auslegung Klarheit zu schaffen, vergeblich: Da „insbesondere Trommelschlagen“, „Gleichschritt“ und „Abzeichen“ zu beispielhaft genannten unfriedlichen Verhaltensweisen gehören, ist es für den Rechtsunterworfenen unmöglich, hervorzusagen, welches Verhalten von den staatlichen Behörden noch zu friedlichem Verhalten, welches zum unfriedlichen Verhalten gehört.
2. Zum anderen lässt sich selbst über die genetische Auslegungsmethode, die sich mit der Entstehungsgeschichte befasst, angesichts der oben geschilderten widersprüchlichen Aussagen in ein und demselben Dokument, was die Grundlage für dieses Gesetz bildet, keine Prognose treffen.
3. Weiterhin ist auch fraglich, ob die Auslegung der Norm in irgendeiner Art verfassungskonform sein kann.

Das Grundgesetz sieht eine derartige Beschränkung nicht vor. Es spricht in Artikel 8 I GG zwar von „friedlicher Versammlung“, definiert diese aber nicht. Und auch, wenn der Gesetzesentwurf hier davon spricht, die Norm konkretisiere „die in Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes festgelegten Grenzen der Versammlungsfreiheit, die eine Versammlung mit Waffen oder eine unfriedliche Versammlung vom Schutzbereich ausschließen“ (Drs. 16/ 2075 S. 24), bleiben ernste Zweifel, wenn ein (Landes-) Versammlungsgesetz einfachgesetzlich die Friedlichkeit zu definieren sucht und dabei die durch gemeinheim bekannte Entscheidungen des BVerfG gezogene Grenzen schlicht ignoriert.

So heißt es in einem Urteil des BVerfG aus dem Jahr 2001: „*Unfriedlich ist eine Versammlung erst, wenn **Handlungen** von einiger **Gefährlichkeit** gegen Personen oder Sachen **oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden**, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248> und BVerfG, 1992-12-01, 1 BvR 88/91, BVerfGE 87, 399 <406>).*“
[BVerfGE 104, 92 ff.]

Auf den ersten Blick scheint dies auch der Gesetzesentwurf nicht zu verkennen: „*Eine teilnehmende Person verhält sich demnach **jedenfalls** dann unfriedlich, wenn sie Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen begeht. Satz 1 setzt damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. z. B. BVerfGE 69, 315 [360]) um.*“

Selbst das ist schon grenzwertig:

Durch diese Norm wird ein Verbot der gewalttätigen Einwirkung auf Personen und Sachen kodifiziert, das als solches keine Stütze im obigen Urteil des BVerfG findet. Mehr noch: Im obigen Urteil hatten sich Teilnehmer einer Versammlung an Werkstore gekettet – was man durchaus vertretbar als grundsätzlich strafbare (!) Nötigung des § 240 StGB sehen könnte.

Das BVerfG koppelt den strafrechtlichen Gewaltbegriff explizit vom verfassungsrechtlichen Begriff der Unfriedlichkeit ab und stellt fest:

„*Die Ankettung der Teilnehmer der Blockadeaktion führte nicht zu der so umschriebenen Gefährlichkeit für Personen oder Sachen und damit zur Unfriedlichkeit im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG. [...] **Ungeachtet der strafrechtlichen Bewertung als Gewalt** kann das Verhalten der Teilnehmer der Blockadeaktion daher **nicht als unfriedlich** angesehen werden. Für die Begrenzung des Schutzbereichs des Art. 8 Abs. 1 GG ist jedoch allein der verfassungsrechtliche Begriff der Unfriedlichkeit maßgebend, nicht der umfassendere Gewaltbegriff des § 240 StGB (vgl. BVerfGE*

73, 206 <248>).“

Selbst „Gewalt“ im Sinne des § 240 StGB reicht nicht aus, um eine Versammlung unfriedlich zu machen (siehe auch unter II.). Wie soll es dann eine unbestimmte, ergebnisoffene Uniformierungsverbotsnorm wie die des § 3 III Nds VersG?

Aber auch, wenn man diese Zweifel beim Lesen des Gesetzentwurfes überwindet, muss man sich dann mit dem folgenden Satz auseinandersetzen:

*„Ein unfriedliches Verhalten von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern wird aber nicht erst dann anzunehmen sein, wenn sich Gewalttätigkeiten **realisiert haben** und damit Personen- oder Sachschäden eingetreten sind. Unfriedlichkeit liegt auch dann vor, wenn ein gewalttätiges Handeln **unmittelbar bevorsteht**.“*

Das widerspricht der langjährigen Rechtsprechung des BVerfG, die es insbesondere in den Entscheidungen zur Nötigung im Rahmen von Versammlungen immer wieder zum Ausdruck gebracht hat:

*„Unfriedlich ist eine Versammlung erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit durch aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten **stattfinden** (vgl. BVerfGE 104, 92 <105 f.>).“*
[BVerfG NVwZ 2005, 80 f.]

Zudem ist folgendes zu beachten:

„Steht kollektive Unfriedlichkeit nicht zu befürchten, ist also nicht damit zu rechnen, daß eine Demonstration im Ganzen einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt (vgl § 13 Abs 1 Nr 2 VersG) oder daß der Veranstalter oder sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben (vgl § 5 Nr 3 VersG) oder zumindest billigen, dann muß für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten bleiben, wenn einzelne andere Demonstranten oder eine Minderheit Ausschreitungen begehen.“
[Sog. Brokdorf II- Entscheidung, BVerfGE 69, 315 ff.]

Man muss aus dieser Passage sogar ableiten, dass selbst wenn einzelne Personen „Gewalttätigkeiten“ begehen, die Versammlung als solche immer noch friedlich ist. Sonst, so führt das BVerfG (aaO) weiter aus, „*hätten es unfriedliche Einzelne in der Hand, Demonstrationen "umzufunktionieren" und entgegen dem Willen der anderen Teilnehmer rechtswidrig werden zu lassen (so schon OVG Saarlouis, DÖV 1973, S 863 (864f)); praktisch könnte dann jede Großdemonstration verboten werden, da sich nahezu immer "Erkenntnisse" über unfriedliche Absichten eines Teiles der Teilnehmer beibringen lassen.*“

Es kann hier also nach gefestigter Verfassungsrechtsprechung nicht die Rede davon sein, dass Unfriedlichkeit bereits darin zu sehen ist, dass gewalttätiges Handeln **unmittelbar bevorsteht**, denn die vorgenannten Entscheidungen des BVerfG stellen jeweils auf aktuell stattfindende Gewalttätigkeiten ab, nicht auf das Vorfeld davon.

Die Norm kann daher nicht verfassungskonform ausgelegt werden.

Nach alledem muss man feststellen, dass die Norm des § 3 III NVersG schon aufgrund ihrer Unbestimmtheit verfassungswidrig ist.

II. Unterfall der Unfriedlichkeit?

Neu an dieser Umstellung ist, dass eine Versammlung nach § 3 III NVersG als unfriedlich gilt, wenn gegen das Uniformverbot verstoßen wird. Dazu gehören nach § 3 III NVersG

- Var. 1. das Tragen von Uniformen,
- Var. 2. das Tragen von Uniformteilen,
- Var. 3. das Auftreten sonst in einer Art und Weise,

das jeweils „*dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln*“.

Und dieser letzte Punkt ist es, der Sorge macht, wie oben bereits ausgeführt. Er schlägt an dieser Stelle noch einmal durch, denn:

Unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit stehen nur Versammlungen, die friedlich sind, Art. 8 I GG.

1. Ersatz der Notwendigkeit einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Wird nun auf den unbestimmten Begriff des Auftretens in sonstiger Art und Weise abgestellt und es als ausreichend hingenommen, dass eine Versammlung aufgrund eines bloßen Eindruckes eine unfriedliche Versammlung wird, ohne dass auf die Notwendigkeit von tatsächlich begangenen Gewalttätigkeiten Bezug genommen wird, ist das bedenklich.

Denn das BVerfG hat ausgeführt, dass „*die Verfassung die Unfriedlichkeit in gleicher Weise wie das Mitführen von Waffen bewertet, also ersichtlich **äußerliche Handlungen** von einiger Gefährlichkeit wie etwa **Gewalttätigkeiten** oder **aggressive Ausschreitungen** gegen Personen oder Sachen meint [...]*“

Und dann folgt ein entscheidender Satz:

„*Jedenfalls besteht angesichts der weiten Fassung des Gesetzesvorbehalts in Absatz 2 des Art. 8 GG keine Notwendigkeit, den Begriff der Friedlichkeit eng zu verstehen und damit den Geltungsbereich der Grundrechtsgewährleistung von vornherein derart einzuschränken, daß der **Gesetzesvorbehalt weitgehend funktionslos** wird.*“

[BVerfGE 73, 206 ff.]

Genau dies geschieht aber, wenn man das Uniformierungsverbot als Unterfall der Friedlichkeit normiert. Damit wird ein (zu) unbestimmtes Verhalten nicht nur mit dem Mitführen von Waffen gleichgestellt, was angesichts der genannten Beispiele (Trommeln, Marschschritt) schon wertungsmäßig fragwürdig erscheint. Es wird zugleich schon der Schutzbereich durch die Inbezugnahme eines „sonstigen Auftretens“ derart verengt, dass es grundsätzlich sogar **nicht einmal** des Vorliegens einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedarf, um Einschreiten zu können – denn derartige Verhaltensweisen würden gleichsam automatisch die Versammlung zu einer unfriedlichen machen. Auch würde es bedeuten, dass die Versammlung dann allen Eingriffsoptionen – und damit nicht nur denen des Versammlungsrechts - unterliegt. Das wird besonders deutlich, wenn man den Text eines Urteils des BVerfG mit dem Text des Gesetzentwurfes vergleicht:

Im Gesetzentwurf heißt es in den Erwägungen zur Unfriedlichkeit: „[...] stellt darüber hinaus klar, dass es ebenfalls dem Friedlichkeitsgebot widerspricht, wenn durch die Zurschaustellung von Gewaltbereitschaft eine Herbeiführung von Einschüchterung erfolgt. Das Unfriedlichkeitsverbot [...] berücksichtigt, dass Versammlungen extremistischer Gruppierungen vielfach einen Gesamteindruck vermitteln, der an militärische Aufmärsche erinnert.“
[Landtag Nds. Drs. 16/2075, S. 25]

In der Entscheidung des BVerfG heißt es ganz ähnlich, aber unter einem **anderen Punkt**:

„Eine **Gefahr für die öffentliche Ordnung** infolge der Art und Weise der Durchführung einer Versammlung kann beispielsweise bei einem aggressiven und provokativen, die Bürger einschüchternden Verhalten der Versammlungsteilnehmer bestehen, **durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird**. [...] Art. 8 GG schützt zwar Aufzüge, nicht aber Aufmärsche mit paramilitärischen oder in vergleichbarer Weise aggressiven und einschüchternden Begleitumständen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2001 - 1 BvQ 13/01 -, NJW 2001, 2069 <2071>).
[BVerfG NVwZ 2008, 671 ff.]

Zwar findet man darin die Formulierung, dass Art. 8 GG Aufzüge schützt, „nicht aber Aufmärsche mit paramilitärischen oder sonstwie einschüchternden Begleitumständen“, woraus man deuten könnte, dass derartige Aufmärsche von vornherein aus dem Schutzbereich herausfallen. Dies bezieht sich jedoch aufgrund des Kontextes ersichtlich nicht auf den Schutzbereich, sondern auf die Möglichkeit der Einschränkung, denn es wird unter der Gefahr für die öffentliche Ordnung geprüft.

Das, was also nach herkömmlicher Betrachtungsweise ein Bestandteil der Gefahr für die öffentliche Ordnung war, wird mit dem NVersG auf die Stufe der Beschränkung des Schutzbereiches erhoben.

2. Problematik der „Gewalt“ und daraus folgend „Gewaltbereitschaft“

Weiterhin bleiben folgende Zweifel:

Zwar setzte das Bundesversammlungsrecht voraus, dass „Gewalttätigkeiten“ begangen werden. Allerdings konnte nach der Rechtsprechung des BVerfG sogar „Gewalt“ im Sinne des Nötigungstatbestandes vorliegen – dies rechtfertigte allerdings für sich genommen trotzdem keinen Eingriff in die Versammlungsfreiheit (wie oben bereits angerissen).

Zuletzt hat das BVerfG in einer Entscheidung aus dem März 2011 hervorgehoben: Es bestätigt in dieser Entscheidung die Verfassungsgemäßheit der sog. „zweite-Reihe-Entscheidung“ des BGH (vgl. BGH NStZ-RR 2002, 236-237). Diese besagt unter anderem, dass vor dem Hintergrund, dass eine Nötigung zumindest die **Entwicklung physischer Gewalt** voraussetzt, bei Straßenblockaden die Fahrzeugführer in der ersten Reihe noch nicht genötigt werden, da auf sie keine physische Einwirkung stattfindet, nur weil Menschen auf der Straße stehen. Allerdings werden die hinter ihnen zum Stehen kommenden Fahrzeuge physisch behindert, womit dann Gewalt gem. § 240 StGB vorliegt.

[BVerfG, 1. Senat 1. Kammer vom 07.03.2011 - AZ 1 BvR 388/05]

Wird nun innerhalb des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes auf den Eindruck von *Gewaltbereitschaft* abgestellt, der eine Versammlung unfriedlich macht, könnte das bedeuten, dass eine unfriedliche Versammlung vorliegt, wenn die Teilnehmer unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung einer Nötigung (=Gewalt) ansetzen.

Dies widerspricht der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts und scheint als ein Taschenspielertrick des Niedersächsischen Gesetzgebers, der auf diesem Wege Handlungsoptionen eröffnen will, die ihm nicht zustehen. Genauer gesagt wird damit die Versammlung durch eine einfachgesetzliche Definition ihres verfassungsrechtlichen Schutzes enthoben.

Damit ist die Einziehung des Uniformierungsverbotes in die (Un)Friedlichkeit faktisch nichts anderes als eine Vorverlagerung der Verbots- bzw. Auflösungsmöglichkeit, ein Anknüpfungspunkt, damit man **vor** dem Vorliegen von Gefahren bereits handeln kann.

Eine vergleichbare Regelung findet sich nicht einmal in dem vom BVerfG kritisierten und sogar teilweise außer Kraft gesetzten Vorstoß der bayrischen Version. Dort findet sich in Art. 7 Bay VersG das eigenständige Verbot der Uniformierung. Auch das vom BVerfG 2009 in der Eilentscheidung untersuchte VersG aus Bayern enthielt keine vergleichbare Regelung.

3. Problematik der „unmittelbaren Gefährdung der Friedlichkeit“

Aber die Umstellung wirkt sich noch an anderer Stelle aus:

Grundsätzlich kann eine Versammlung unter freiem Himmel aufgelöst werden, „*wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann*“, vgl. § 8 II 1 NVersG.

Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist das sogar noch einfacher: § 14 II 1 NVersG besagt, dass die zuständige Behörde „eine Versammlung in geschlossenen Räumen verbieten oder auflösen“ kann, „wenn ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist.“

Auch diese Formulierung krankt an der Unbestimmtheit des § 3 III NVersG. Wenn die Unfriedlichkeit bereits gegeben ist, wenn der Eindruck der Gewaltbereitschaft vermittelt wird, müsste konsequenterweise in § 14 II 1 NVersG hineingelesen werden, dass die unmittelbare Gefährdung der Friedlichkeit ein mittelbares Bestehen der gewalttätigen Handlungen voraussetzt – die Gefahr, dass eine Gefahr eintreten könnte, um es polemisch zu formulieren.

Es wird dabei noch weiter auf das Vorfeld einer Gefahr abgestellt.

Warum dies ausgerechnet für Versammlungen in geschlossenen Räumen gelten soll, die vom Gesetzesvorbehalt des Art. 8 II GG ausgenommen sind (dieser gilt nur für Versammlungen unter freiem Himmel), damit also nur den verfassungsimmanenten Schranken unterstehen, verwundert.

Dies führt zu der paradoxen Situation, dass gegen eine Versammlung in geschlossenen Räumen, von der grundsätzlich weniger Gefahren ausgehen als von einer durch relativ unbegrenztes Platzangebot teilnehmeroffenen Versammlung unter freiem Himmel, unter geringeren Tatbestandsvoraussetzungen vorgegangen werden kann, als gegen Versammlungen unter freiem Himmel, von der spezifische Gefahren drohen.

III. Folgen

„Die Versammlungsfreiheit schützt Versammlungen und Aufzüge - im Unterschied zu bloßen Ansammlungen oder Volksbelustigungen - als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung. Dieser Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis

*hin zu **nicht verbalen Ausdrucksformen**. Daher gehören auch solche Zusammenkünfte dazu, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <342 f.>; 87, 399 <406>). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>).*

[BVerfG 1. Senat 1. Kammer vom 10.12.2010 - AZ 1 BvR 1402/06 zum Schweigemarsch.]

Eine solche Versammlung, die noch dazu von Schwarzgekleideten (zB zur Abwechslung nicht der „schwarze Block“, sondern Mitglieder der Grufti bzw. Goth-Szene) durchgeführt wird, ist durchaus geeignet, eine Atmosphäre der Bedrücktheit und Gewaltbereitschaft darzustellen.

Das einzige gesetzlich bestimmte Merkmal, das noch verhindern würde, dass es sich um eine unfriedliche Versammlung handelt, wäre das Wort „bestimmt“: Das Auftreten müsste auch dazu bestimmt sein, diesen Eindruck hervorzurufen.

Wenn dieser Marsch nun aber Frustration über Lebensbedingungen in Deutschland ausdrücken sollte – wo wäre er einzuordnen? Würde man soweit gehen, die Frustration als Vorstufe der Aggression zu deuten? Und: Dies würde aus dem jeweiligen Beobachterhorizont einer Behörde beurteilt, denn das Gesetz wird von der zuständigen Behörde angewandt. Nach § 24 I 1 Nr. 2 NVersG ist das nach Versammlungsbeginn die Polizei. Im Zweifel wäre diese Versammlung eine unfriedliche und gegen sie würde vorgegangen.

Auch könnten zum Beispiel Versammlungen, die sich gegen Misshandlungen von Tieren wenden und dabei Bilder von verendeten Tieren zeigen bzw. sich selbst als derartige Kadaver verkleiden, durchaus in den Bereich der Unfriedlichkeit hineingeraten, mit der Folge, dass sie sich nicht auf den Schutz des Art. 8 I GG berufen kann.

Links

- § 3 III NVersG: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VersammlG+ND+%C2%A7+3&psml=bsvorisprod.psml&max=true>
- Drucksache 16/ 2075 des Landtages Niedersachsen: <http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen%5F16%5F2500/2001-2500/16-2075.pdf>
- Bundesversammlungsgesetz: <http://dejure.org/gesetze/VersG>